

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume
Oesterreich unter der Enns.

Was jene Parteyen zu beobachten haben, welche die Vergütungs-
leistung ihrer Forderungen an Frankreich durch die beyden Hand-
lungshäuser Gontard und Rothschild eingeleitet haben.

Das hierortige Circulare vom 16. Februar d. J. über die Art der Vergütungs-
leistung der an Seite Frankreichs liquidirten Oesterreichischen Privat-
forderungen und über den ausgemittelten zweyfachen Zahlungsweg der realisir-
ten Renten-Insriptionen, nähmlich durch die beyden Handlungshäuser
Gontard und Rothschild oder durch das Nieder-Oesterreichische Provinzial-
Zahlamt, hat bereits mehrere Parteyen, obgleich die erfolgte Liquidirung
ihrer Forderungen ihnen noch nicht im amtlichen Wege bekannt gemacht
worden ist, veranlaßt, sich theils unmittelbar theils durch Zwischenpersonen
an die obgedachten zwey Handlungshäuser wegen Uebernahme und Besorgung
des Arrosirungs-Geschäftes ihrer Forderungen und hierüber erhaltenen
Vergütung auf eine Art zu verwenden, die diesen Häusern nicht die geringste
Sicherheit und Gewißheit darüber gibt, ob die correspondirende Partey
wirklich diejenige sey, wofür sie sich angibt, folglich zur Geschäfts-
anweisung und Geldübernahme berufen ist, oder ob die eintretende
Mittelsperson zu jenem Commissions-Geschäfte, dann in wie weit mittels
ordentlicher Vollmacht autorisiret sey.

Dieser Umstand macht es jenen Handlungshäusern ohne eigene Gefahr
unmöglich, den Forderungen der correspondirenden Parteyen und ihren
Commissions-Aufträgen Genüge zu leisten.

